

Geschäfts-Ordnung

für den

Gemeinderath

zu

Düsseldorf.

Düsseldorf 1850.

Buchdruckerei von H. Voss.

HC
12609

1215 3/4 07

§. 1.

Der Gemeinderath zu Düsseldorf versammelt sich in der Regel alle 14 Tage und zwar am Dienstag, Nachmittags 5^{1/2} Uhr. Ist dieser Tag ein Feiertag, so findet die Versammlung am folgenden Tage zu der angegebenen Stunde statt.

§. 2.

Wer zu erscheinen verhindert ist, hat hiervon spätestens am Tage vor der Sitzung unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem Oberbürgermeister Anzeige zu machen.

Die Namen der ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder werden im Beschlußbuch hinter den Namen der Anwesenden vermerkt.

§. 3.

Die Sitzung wird 15 Minuten nach der allgemein feststehenden oder nach der in der Einladung ausgedrückten Stunde, die sich nach der Rathhaus-Uhr normirt, durch den Oberbürgermeister, mittelst eines durch die Schelle gegebenen Zeichens eröffnet. Mit Ausnahme der Protokollführer, die neben dem Oberbürgermeister ihren Sitz haben, haben die Mitglieder keine bestimmten Plätze.

§. 4.

Wer von den Mitgliedern, ohne daß die Verhinderung vorher angezeigt worden, nach Eröffnung der Sitzung erscheint,

zahlt eine Strafe von 5 Silbergroschen; wer ohne genügende Ursache ausgeblieben ist, eine Strafe von 10 Silbergroschen in die vorhandene verschlossene Armenbüchse.

§ 5.

Wer vor dem Schlusse die Sitzung für deren fernere Dauer verläßt, hat dieses dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 6.

Die öffentlichen Sitzungen beginnen um 6 Uhr.

Ausgeschlossen von der öffentlichen Verhandlung werden solche Gegenstände, bei deren Verathung die Sittlichkeit gefährdet ist, oder wo das Gemeinde-Interesse oder die Rücksicht auf Privatverhältnisse die Ausschließung erfordern.

Die desfallige Beschlußnahme für jeden einzelnen Gegenstand erfolgt vor Beginn der öffentlichen Sitzung.

§ 7.

Die Ordnung, in welcher die einzelnen Gegenstände zur Verhandlung kommen sollen, bestimmt sich nach der Reihenfolge, in welcher dieselben in der Einladung bezeichnet sind.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes, kann jedoch der Gemeinderath eine Abweichung von der Ordnung des Tageszettels beschließen. Anträge über einen nicht auf der Currente stehenden Gegenstand sind am Schlusse der Sitzung einzubringen, wenn Gemeinderath nicht eine Ausnahme beschließt.

§ 8.

Wer über einen zur Verathung gebrachten Gegenstand sich äußern will, hat stets zuvor das Wort zu verlangen; der Vorsitzende erteilt dasselbe in der Reihenfolge in welcher

dasselbe nachgesucht worden. Niemand soll mehr als dreimal über denselben Gegenstand das Wort erhalten, wenn der Gemeinderath nicht eine Ausnahme beschließt.

Der Vorsitzende schließt die Discussion, wenn er dieselbe für reif hält, doch kann in allen Fällen der Gemeinderath auf Antrag eines Mitgliedes die Fortsetzung der Berathung ebenso wie den Schluß derselben festsetzen.

§ 9.

Die Fragestellung wird durch denjenigen bestimmt, welcher den Antrag oder ein zu dem Antrag gemachtes Amendement gestellt hat; das letztere muß stets zuerst zur Abstimmung gebracht werden. Ist die Sache von Amtswegen zur Berathung gebracht, so hängt die Fragestellung von dem Vorsitzenden ab.

Die Abstimmungen erfolgen, nachdem die Frage schriftlich formulirt worden, in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, auf Verlangen eines Mitgliedes aber mündlich durch Namens-Aufruf in der Reihenfolge, in welcher die Namen von dem Vorsitzenden aus einer Urne hervorgezogen werden; nur die Wahlen werden durch geheime Abstimmung bewirkt. Bei allen Abstimmungen und Wahlen werden zwei Mitglieder des Gemeinderaths von dem Vorsitzenden zum Zählen der Stimmen beauftragt.

§. 10.

Die Eintragung der Beschlüsse in das gesetzlich vorgeschriebene Beschlußbuch geschieht durch die zu diesem Zweck gewählten Mitglieder des Gemeinderaths.

§. 11.

Außer dem Beschlußbuch wird in den Sitzungen über das Wesentliche der Verhandlung von einem der Beschlußbuchführer ein Protokoll geführt unter Benennung der Antragsteller und der an den Debatten theiligten Mitglieder. Das Protokoll wird beim Beginn der nächsten Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.

§. 12.

Die Beschlußbuchführer bilden mit dem Oberbürgermeister eine Commission, welche für die Veröffentlichung der Verhandlungen Sorge zu tragen hat.

Gegenstände, bei welchen Privat-Interessen oder sonstige Verhältnisse geschont werden müssen, können von der Veröffentlichung ausgeschlossen werden, wenn die genannte Commission dieses beschließt; dem Gemeinderath steht eine gleiche Befugniß zu.

§. 13.

Zur Vorbereitung der in den Sitzungen des Gemeinderaths zur Verhandlung kommenden Gegenstände werden nachfolgende ständige Commissionen gebildet:

Commission Nr. 1. Finanz, Armen-, Wesen, Handel und Gewerbe.

Commission Nr. 2. Kirchen, Schul, Wissenschaft und Kunst-Angelegenheiten.

Commission Nr. 3. Bau- und Polizei-Angelegenheiten.

Commission Nr. 4. Rechts-Angelegenheiten.

Commission Nr. 5. Servis und Einquartirung, Beaufsichtigung der Sparkasse und des Leihhauses, und alle

in den vorherigen Commissionen nicht genannten Gegenstände.

§. 14.

Außer vorbenannten ständigen Commissionen ernennt der Gemeinderath in jedem Falle besondere Commissionen, so oft es für zweckmäßig befunden wird. Auch werden in geeigneten Fällen mehrere Commissionen zu einer Commission vereinigt.

§. 15.

Jede Commission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; treten mehrere Commissionen zusammen, so führt der an Jahren älteste Präses den Vorsitz.

Der Vorsitzende bestimmt, — sofern nicht für einzelne Commissionen bereits feststehende Sitzungstage fixirt worden sind — Tag und Stunde der Commissionssitzung, sobald eine Angelegenheit entweder direct durch den Oberbürgermeister oder durch Beschluß des Gemeinderaths einer Commission überwiesen worden ist.

Die Einladung der Commissionsmitglieder erfolgt durch den Oberbürgermeister, dem es unbenommen bleibt, den Vorsitz in der Commission zu übernehmen, wenn er nicht einen andern Referenten ernannt hat. Der Referent der Commission trägt in der Regel die Sache auch im Gemeinderath vor. Doch bleibt der Commission überlassen, auch ein schriftliches Referat abzufassen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

Wer zu erscheinen verhindert ist, hat hiervon spätestens am Tage vor der Sitzung unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem Oberbürgermeister Anzeige zu machen.

§. 16.

In der Commissions-Sitzung trägt der Vorsitzende der Commission den betreffenden Gegenstand vor, daher ihm die nöthigen Aktenstücke jeder Zeit zur Verfügung stehen. Die Commission faßt entweder sofort ihren Beschluß oder ernennt einen Referenten zur nähern Bearbeitung der Sache. Letzteres muß allemal geschehen, wenn der Vorsitzende der Commission darauf anträgt.

Das Referat muß schriftlich erstattet werden, und wird mit dem Commissionsbeschluß dem Oberbürgermeister übersandt.

Alle Beschlüsse der Commissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit.

§. 17.

In der Sitzung des Gemeinderaths hat der Referent oder, wenn ein solcher nicht ernannt worden ist, der Vorsitzende der Commission den Vortrag.

